



# Allgemeine Infrastruktur-Benützungsbedingungen für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet

Gültig ab 01.01.2012

---

DB Netz AG

---

Infrastruktur Schweiz

---

Schwarzwaldallee 200

---

CH-4016 Basel

# ALLGEMEINE INFRASTRUKTUR- BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE DEUTSCHEN EISENBahnSTRECKEN AUF SCHWEIZER GEBIET

**Gültig ab 11.12.2011**

## 1 Allgemeines

Diese „Allgemeinen Bedingungen“ regeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Benützung der Eisenbahninfrastruktur der deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet durch Eisenbahnverkehrsunternehmen oder selbständig am Eisenbahnverkehr teilnehmende Fahrzeughalter, im Folgenden abgekürzt: Netzbenutzer (NBN). Sie sind integrierender Bestandteil der Netzzugangsvereinbarung.

### 1.2

Unberührt bleiben die Geltung der in Ziffer 2.4 genannten deutsch-schweizerischen Staatsverträge sowie der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des schweizerischen Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG – SR 742.101<sup>1</sup>) und der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV – SR 742.122) in der jeweiligen amtlichen Fassung.

#### 1.2.1

Für die Benützung der Grenzbahnhöfe

- Basel Bad Bf
- Basel Bad Rbf
- Erzingen (Baden)
- Thayngen
- Konstanz

sowie bezüglich des Gemeinschaftsbahnhofs Schaffhausen

sind zusätzlich die Verträge und Vereinbarungen über den Post- und Fernmeldedienst, den Zoll-, Grenzpolizei- und Sanitätsdienst sowie die steuerrechtlichen Belange zu beachten.

#### 1.2.2

Die NZV regelt nach Artikel 1, Absatz 1, Buchst. c) den Zugang zu den Eisenbahnstrecken der Eisenbahnunternehmen, die eine Eisenbahninfrastruktur aufgrund eines Staatsvertrages betreiben.

### 1.3

Die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet werden ausrüstungstechnisch und fahrdienstlich nach dem deutschen System betrieben. Deshalb gelten – mit Ausnahme des Gemeinschaftsbahnhofes Schaffhausen – die deutschen Fahrdienstvorschriften (DB-Richtlinie 408 „Züge fahren und Rangieren“), das deutsche Signalbuch (DB-Richtlinie 301 ausgenommen jener Bestimmungen, die nur in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen angewendet werden) und die übrigen deutschen Betriebsvorschriften für Hauptbahnen.

## 1.4

Die für seine Verkehrsleistungen notwendigen Vorschriften und Empfehlungen erwirbt der NBN und hält sie auf dem Laufenden. Bei der Zusammenstellung berät die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz den NBN. Soweit die Druckschriften von der Deutschen Bahn herausgegeben werden, können sie bei

DB Kommunikationstechnik GmbH  
Medien- und Kommunikationsdienste  
Kriegsstrasse 136  
DE – 76131 Karlsruhe  
DEUTSCHLAND  
Fax: +49 (0) 721 938 5509  
Email: bestellservice@deutschebahn.com

zu dem von dieser Stelle allgemein festgelegten Euro-Preis käuflich erworben werden.

## 2 Deutsche Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet

### 2.1

Folgende deutschen Eisenbahnstrecken liegen vollständig auf Schweizer Gebiet:

<b>DB-Strecken-Nummer</b>	<b>DB-Strecke von bis</b>
4000	(Weil am Rhein –) Staatsgrenze – Basel Bad Bf – Staatsgrenze (– Grenzach)
4000	Erzingen (Baden) Staatsgrenze – Schaffhausen – Thayngen – Staatsgrenze (– Singen (Hohentw))
4000	(Konstanz –) Staatsgrenze – Grenze DB/SBB (– Kreuzlingen) [Reisezuglinie]
4400	Basel Bad Bf – Riehen – Staatsgrenze (– Lörrach)
4404	(Basel SBB PB –) Grenze SBB/DB [sog. „Verbindungsbahn“] – Basel Bad Bf [Reisezuglinie]
4405	(Basel SBB RB –) Grenze SBB/DB [sog. „Verbindungsbahn“] – Basel Bad Bf – Basel Bad Rbf Gruppe L – Staatsgrenze (– Basel Bad Rbf Gruppe C) [Güterzuglinie]
4425	Basel Bad Rbf Gruppe L – Grenze DB/Hafenbahn Schweiz (– Kleinhüningen Hafen)
4322	(Konstanz –) Staatsgrenze – Grenze DB/SBB (– Kreuzlingen Hafen) [Güterzuglinie]

### 2.2

Folgende Bahnhöfe bzw. Haltepunkte liegen ganz oder teilweise auf Schweizer Gebiet:

- Basel Bad Bf
- Riehen
- Riehen Niederholz

- Basel Bad Rbf – teilweise, nämlich der Bahnhofteil Gruppe L –
- Erzingen (Baden) – teilweise, nämlich der Nordkopf –
- Trasadingen
- Wilchingen-Hallau
- Neunkirch
- Beringen Bad Bf
- Neuhausen Bad Bf
- Schaffhausen (s. Ziffer 2.3)
- Herblingen
- Thayngen
- Konstanz – teilweise, nämlich der Südkopf mit Nebengleisen –

## 2.3

Der Bahnhof Schaffhausen zwischen den Grenzen „Gemeinschaft West“ und „Gemeinschaft Nordost“ gehört zum „Gemeinschaftsbahnhof SBB/BEV Schaffhausen“, der sich im gemeinschaftlichen Eigentum der Schweizerischen Bundesbahnen AG und des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) befindet. Für die Nutzung der Gemeinschaftsanlagen gelten ebenfalls die Bestimmungen der schweizerischen Netzzugangsverordnung.

Hinweis: NBN, die aus dem innerschweizerischen Streckennetz kommend, lediglich Anlagen des Gemeinschaftsbahnhofes Schaffhausen benutzen, und wieder auf das innerschweizerische Streckennetz zurückkehren, ohne in Richtung Beringen Bad Bf oder Thayngen die jeweilige Gemeinschaftsgrenze zu passieren, treten nicht in Vertragsbeziehungen zur Infrastrukturbetreiberin Bundeseisenbahnvermögen (im Folgenden: ISB).

## 2.4

Die in Ziffern 2.1 bis 2.3 näher bezeichneten Streckenabschnitte und Betriebsstellen von Rheintalbahnhof Mannheim – Basel Bad Bf – Konstanz und Wiesentalbahnhof Basel Bad Bf – Zell (Wiesental) werden auf der Grundlage der zwischen dem Grossherzogtum Baden einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen andererseits abgeschlossenen Eisenbahnstaatsverträge von 1852 ff. (SR 0.742.140.313.61 und 62), sowie der Vereinbarung über die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet von 1953 (SR 0.742.140.313.67) einschliesslich ihrer Nachträge, Erklärungen und Zusatzprotokolle betrieben. Hierin sind die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Grundstücke, die dem Bahnbetrieb dienen, begründet und festgeschrieben. Die Bundesrepublik Deutschland – Bundeseisenbahnvermögen – (BEV) ist als Rechtsnachfolgerin Eigentümerin der betroffenen Schweizer Liegenschaften.

Die Rechte und Pflichten aus den Staatsverträgen treffen das BEV.

Das BEV hat mit der Erfüllung der sich aus den vorgenannten Staatsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten die Deutsche Bahn AG beauftragt, diese wiederum die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz; dies beinhaltet auch die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus abzuschliessenden Verträgen. Die Berechtigung und Verpflichtung des BEV aus den Staatsverträgen bleibt durch die Beauftragung der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, unberührt.

## 3 Netzzugang

### 3.1

Damit ein NBN auf den oder auf einer der deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet im Netzzugang verkehren kann, müssen die drei folgenden Elemente vorhanden sein:

- Netzzugangsbewilligung<sup>2)</sup> des Bundesamtes für Verkehr (BAV) in Bern
- Sicherheitsbescheinigung durch das BAV
- Netzzugangsvereinbarung mit dem ISB und der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, unter Einbeziehung dieser „Allgemeinen Bedingungen“.

### 3.2

Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle NBN, welche die in Ziffer 2.1 genannten deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet befahren, unabhängig vom Sitz des NBN.

### 3.3

Für deutsche Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gilt derzeit ein vereinfachtes Verfahren, das den Besonderheiten dieser Strecken Rechnung trägt. Das Verfahren gilt ausschliesslich für Fahrten deutscher Eisenbahnverkehrsunternehmen auf folgenden Strecken:

Streckenabschnitt	BAV-Strecken-Nummer	Länge in km
Weil am Rhein [Staatsgrenze] – Bf Basel Bad Bf	521.1	1,95
Bf Basel Bad Rbf [Staatsgrenze] Gruppe L – Bf Basel Bad Bf	508.2	2,19
Bf Basel Bad Bf – Riehen [Staatsgrenze]	525	5,90
Bf Basel Bad Bf – Grenzach [Staatsgrenze]	521.2	2,26
Erzingen (Baden) [Staatsgrenze] – Thayngen [Staatsgrenze]	763.1/763.2	26,96

#### 3.3.1

Nach diesem vereinfachten Verfahren wird die einem deutschen Eisenbahnverkehrsunternehmen von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen vom BAV als gültige Netzzugangsbewilligung für diesen Teilbereich der deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet anerkannt.

#### 3.3.2

Für diesen Teilbereich erteilt das BAV deutschen Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen eine Sicherheitsbescheinigung:

- Vorlage der gültigen Betriebsgenehmigung der Genehmigungsbehörde des deutschen Bundeslandes, an dem das deutsche Eisenbahnverkehrsunternehmen seinen Sitz hat, bzw. des Eisenbahn-Bundesamtes in Bonn.
- Unterzeichnetes Gesuchsformular für eine Sicherheitsbescheinigung nach Leitfaden Netzzugang, Abschnitt 8.2

- Liste der zu befahrenden Strecken
- Liste aller einzusetzenden Fahrzeuge mit den deutschen Zulassungen (Abnahme nach § 32 EBO bzw. Genehmigung zur Inbetriebnahme nach § 6 TEIV nach Leitfaden Netzzugang, Abschnitt 8.2
- Unterzeichnete Liste Vergleich Fahrzeuge/Strecken nach Leitfaden Netzzugang, Abschnitt 8.2 mit zugehöriger Erklärung
- Liste des in sicherheitsrelevanten Funktionen eingesetzten Personals mit dessen Ausbildung bzw. Qualifikation
- Abschluss einer Netzzugangsvereinbarung mit dem ISB und der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz.
- Mitteilung des für Betrieb, Technik und Organisation verantwortlichen Eisenbahn-Betriebsleiters an das BAV.
- Nachweis einer auf Schweizer Gebiet gültigen Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100 Millionen Schweizerfranken je Schadensereignis.
- bei Fahrten in und durch den Gemeinschaftsbahnhof Schaffhausen (DB-Strecke 4000): Eintrag „SBB, Bf Schaffhausen“ im Beiblatt des Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins der eingesetzten Triebfahrzeugpersonale als Nachweis über die Sonderausbildung mit abgeschlossener bestandener Prüfung.

### **3.4**

Der NBN informiert den ISB und die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, unverzüglich über jedes Ereignis, welches die Gültigkeit seiner Netzzugangsbewilligung, Sicherheitsbescheinigung und/oder Konzession bzw. bei deutschen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die unter Ziffer 3.3. fallen, die Gültigkeit der Betriebsgenehmigung beeinflussen könnte.

### **3.5**

Der NBN ist verantwortlich dafür, dass er für jede befahrene Strecke über eine gültige Sicherheitsbescheinigung des BAV verfügt.

Der ISB kann verlangen, dass der NBN das Vorliegen der Voraussetzungen zum Netzzugang durch Vorlage der Kopien einer gültigen Netzzugangsbewilligung und einer gültigen Sicherheitsbescheinigung nachweist.

## **4 Fahrzeuge**

Der NBN setzt nur Fahrzeuge ein, die über eine Fahrzeugzulassung und eine Betriebsbewilligung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) verfügen und in der Sicherheitsbescheinigung des BAV aufgeführt sind. Er ist dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge sich in einem einwandfreien Unterhalts- und Betriebszustand befinden.

Dies gilt auch für historische Fahrzeuge, die den dafür vom BAV erlassenen Richtlinien entsprechen müssen.

Für führende Fahrzeuge (Triebfahrzeuge oder Steuerwagen) ist auf den Streckenabschnitten Basel Bad Bf – Riehen [Staatsgrenze], Basel Bad Bf – Staatsgrenze (-Grenzach) bzw. Erzingen (Baden) [Staatsgrenze] – Schaffhausen ausnahmslos das Erfordernis einer PZB 90-Fahrzeugausrüstung gegeben. Darüber hinaus dürfen solche elektrischen Triebfahrzeuge auf dem Streckenabschnitt Basel Bad Bf – Riehen [Staatsgrenze] nicht zum Einsatz gelangen, die nur über Stromabnehmer mit einer Schleifstückbreite 1'250 mm verfügen.

## **5 Personal**

### **5.1**

Der NBN ist verantwortlich dafür, dass das eingesetzte Personal den Anforderungen der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983 (SR 742.141.1) genügt und darüber hinaus keinen Anlass bietet, der die schweizerischen Behörden und Amtsträger zur Zurückweisung vom Territorium der Eidgenossenschaft berechtigen kann.

### **5.2**

Der NBN sorgt dafür, dass sich das Personal in der deutschen Sprache unter normalen wie ausserordentlichen Betriebsbedingungen ausreichend verständigen kann.

### **5.3**

Der NBN sorgt dafür, dass das Personal über die erforderlichen Strecken- und Bahnhofskennnisse hinsichtlich strecken- bzw. bahnhofsspezifischen Gleisanlagen verfügt.

### **5.4**

Die Ausbildung des Personals ist Sache des NBN.

#### **5.4.1**

Auf Anfrage des ISB ist ein NBN verpflichtet, dem Personal anderer NBN gegen eine Aufwandsentschädigung Streckenkennnisse zu vermitteln.

## **6 Leistungen des ISB**

Die Leistungen des ISB auf den deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet gliedern sich nach den Bestimmungen der schweizerischen Eisenbahn-Netzzugangsverordnung in

- Grundleistungen (Mindestpreis und Deckungsbeitrag)
- Zusatzleistungen und
- Serviceleistungen.

Der ISB und die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, geben für jede Fahrplanperiode einen Leistungskatalog mit den offiziellen Preisen sowie entsprechenden Ausführungsbestimmungen heraus, der bei der DB Netz AG bezogen oder über das Internet abgerufen werden kann.

## **7 Entgelt**

### **7.1**

Das Entgelt richtet sich nach den veröffentlichten Preisen der Grund- und Zusatzleistungen sowie der ggf. offerierten Serviceleistungen.

### **7.2**

Die Rechnungsstellung durch die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, erfolgt monatlich in Schweizerfranken (CHF). Fällige Zahlungen leistet der NBN innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Beanstandungen der Rechnungen müssen spätestens 45 Tage nach Rechnungsstellung bei der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, eintreffen.

### **7.3**

Für regelmässig wiederkehrende Leistungen (insbesondere Zusatzleistungen) können periodische Abschlagszahlungen und/oder Pauschalansätze vereinbart werden.

### **7.4**

Die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz kann von dem NBN eine angemessene Sicherheitsleistung für das Entgelt verlangen.

### **7.5**

Die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz ist gegenüber dem NBN berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen oder Sicherheitsleistungen in anderer Valuta anzunehmen. Die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, kann für die dadurch entstehenden Umtriebe und/oder allfälligen Wechselkursdifferenzen einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 2% des jeweils fälligen Rechnungsbetrages, mindestens aber 20.- CHF, beanspruchen; der Nachweis, dass im Einzelfall ein Schaden nicht oder in anderer Höhe entstanden ist, bleibt unbenommen.

### **7.6**

Bei nicht rechtzeitigem oder unvollständigem Ausgleich einer fälligen Rechnung gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (SR 220), Erste Abteilung, Zweiter Titel, Zweiter Abschnitt, mit der Massgabe, dass die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, für die durch jede Mahnung entstehenden Umtriebe einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15.- CHF beanspruchen kann. Der Nachweis, dass im Einzelfall ein Schaden nicht oder in anderer Höhe entstanden ist, bleibt unbenommen.

## **8 Verrechnung**

Der NBN kann nur verrechnen oder aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten und von der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, schriftlich anerkannt worden ist oder wenn eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung ergangen ist.

## **9 Rechtsgeschäftliche Übertragung an Dritte**

### **9.1**

Der NBN kann im Rahmen der Infrastruktur-Benützung Subunternehmer zur Erbringung von Teilleistungen oder zur Benützung einer Trasse beziehen. Es ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Netzzugangsvereinbarung und deren Bestandteile durch die Subunternehmer, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Fahrzeuge und Personal. Der ISB kann verlangen, dass ihm der Vertrag mit dem Subunternehmer zur Kenntnis vorgelegt wird. Die Netzzugangsvereinbarung bleibt unberührt.

### **9.2**

Sofern die Benützung einer Trasse durch den NBN an einen Dritten abgetreten, verpfändet oder sonst durch Rechtsgeschäfte ganz oder teilweise übertragen werden soll, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, erforderlich.

## **10 Infrastrukturqualität**

### **10.1**

Die DB Netz AG GE Infrastruktur Schweiz stellt sicher, dass der Standard der Infrastruktur unter normalen Betriebsbedingungen für die in der Netzzugangsvereinbarung vorgesehenen Zugleistungen genügt. Im Falle ausserordentlicher Vorkommnisse verpflichtet sie sich, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um weitest möglich den normalen Betriebszustand wieder herzustellen.

### **10.2**

Die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz behält sich vor, die Qualität der Infrastruktur zu verbessern bzw. im Zusammenhang mit Bau- und Unterhaltsarbeiten den technischen Zustand vorübergehend zu ändern.

### **10.3**

Bei Streckensperrungen infolge Bau- und Unterhaltsarbeiten, die dem NBN mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt werden, sowie bei Streckensperrungen aufgrund höherer Gewalt, Drittverschulden und unvorhergesehener sicherheitsbedingter Unterhaltsarbeiten trägt der NBN die Trassenkosten für eine allfällige Umleitungsstrecke bzw. die Kosten für den Bahnersatz. Das Entgelt für die ursprüngliche Trasse entfällt für die Dauer der Umleitung.

## **11 Kontrollrechte**

### **11.1**

Die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, kann jederzeit überprüfen, ob der NBN, allfällige Subunternehmer und das Personal alle gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für die Benützung der Infrastruktur erfüllen. Eine Ankündigung von Sicherheitskontrollen erfolgt oder unterbleibt nach pflichtgemäsem Ermessen der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz.

Die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, führt diese Sicherheitskontrollen nach pflichtgemäsem Ermessen auf deutschem Territorium durch, insbesondere in den Gruppen A, B oder C des Bahnhofs Basel Bad Rbf oder in den Bahnhöfen Weil am Rhein, Grenzach, Rheinfelden (Baden), Singen (Hohentw) bzw. Konstanz. Sie kann sich dabei der Dienste Dritter bedienen.

### **11.2**

Festgestellte Mängel werden dem betroffenen NBN schriftlich mitgeteilt. Bei schwerwiegenden Mängeln wird ausserdem das BAV informiert.

### **11.3**

Die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, ist berechtigt, zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der Streckenanlagen Personal kostenlos auf den Fahrzeugen an der Zugspitze mitfahren zu lassen.

## **12 Weisungen**

Die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, kann dem NBN, allfälligen Subunternehmern und unmittelbar dem Personal alle für die Sicherheit (insbesondere Betriebssicherheit und Personalsicherheit) erforderlichen Weisungen erteilen. Gleiches gilt, soweit Belange der Zoll-, Grenz- oder Sanitätsdienstes behördlicherseits gegenüber der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz geltend gemacht werden.

## **13 Betriebsstörungen und Unregelmässigkeiten**

### **13.1**

Die Partner der Netzzugangsvereinbarung melden sich gegenseitig unverzüglich jede Betriebsstörung und Unregelmässigkeit, die den Betriebsablauf beeinflussen. Das Störungsmanagement wird über die in der Netzzugangsvereinbarung bezeichneten Stellen durchgeführt. Die Entscheidungsbefugnis liegt im Störfall bei der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz.

### **13.2**

Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung über die Meldung und die Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen beim Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel vom 28. Juni 2000 (SR 742.161) bleiben unberührt.

### **13.3**

Die Ausübung der Rechte aus dem Bundesgesetz betreffend Handhabung der Bahnpolizei vom 18. Februar 1878 (SR 742.147.1) erfolgt ggf. durch die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz.

## **14 Haftung**

### **14.1 Haftung des NBN gegenüber Reisenden und Dritten**

#### **14.1.1**

Der NBN ist als Inhaberin des Eisenbahnunternehmens im Sinne des vierten Kapitels, 13. Abschnitt EBG (Artikel 40b ff.) haftpflichtig für Schäden Reisender oder Dritter nach Massgabe der jeweils anzuwendenden gesetzlichen schweizerischen oder internationalen Haftungsbestimmungen.

#### **14.1.2**

Der Rückgriffsanspruch des NBN gegen den ISB oder die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, im Falle des Artikels 40d Absatz 2 EBG bleibt unberührt.

#### **14.1.3**

Der NBN verzichtet im Verhältnis zu den Geschädigten darauf, sich auf Artikel 26 Paragraph 2 Buchst. c) der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) – Anhang A zu dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 (SR 0.742.403.1) – zu berufen, indem sie das Verhalten des ISB und der beauftragten DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, sowie für den Bereich des Gemeinschaftsbahnhofs Schaffhausen dasjenige der Schweizerischen Bundesbahnen AG, Division Infrastruktur, demjenigen eines Dritten gleichsetzt.

### **14.2 Haftung zwischen den Parteien der Netzzugangsvereinbarung**

#### **14.2.1**

Der NBN haftet nur für Personen- und Sachschäden, die dem ISB und der beauftragten DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, oder deren Hilfspersonen durch den NBN, durch von ihm verwendete Fahrzeuge, durch von ihm beförderte Personen oder durch von ihm beförderte Güter bei der Nutzung verursacht werden.

### **14.2.1.1**

Der NBN ist von der Haftung befreit

a) bei Personenschäden

- wenn das schädigende Ereignis durch ausserhalb des Betriebs liegende Umstände verursacht wurde und der NBN diese Umstände trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
- soweit das schädigende Ereignis auf ein Verschulden des Geschädigten, des ISB oder der beauftragten DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, zurückzuführen ist;
- wenn das schädigende Ereignis auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und der NBN dieses Verhalten trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

b) bei Sachschäden

- wenn der Schaden durch ein Verschulden des ISB oder der beauftragten DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, durch eine nicht vom NBN verschuldete Anweisung der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, oder durch Umstände verursacht worden ist, welche das NBN trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.
- wenn der Schaden durch ein Verschulden eines Dritten verursacht worden ist. Keine Haftungsbefreiung besteht bei Schäden, welche durch einen Mangel an den Fahrzeugen oder an den beförderten Gütern entstanden ist.

### **14.2.2**

Der ISB oder die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, haftet nur für

- Personenschäden
- Sachschäden
- Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass der NBN Entschädigungen gemäss internationalem Transportrecht zu leisten hat,

die dem NBN oder seinen Hilfspersonen durch den Betrieb der Infrastruktur bei der Nutzung verursacht werden.

#### **14.2.2.1**

Die ISB und die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz ist von der Haftung befreit

a) bei Personenschäden und Vermögensschäden für Entschädigungen gemäss nationalem oder internationalem Personentransportrecht

- wenn das schädigende Ereignis durch ausserhalb des Betriebs liegende Umstände verursacht wurde, welche die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte;
- soweit das schädigende Ereignis auf ein Verschulden des Geschädigten oder des NBN zurückzuführen ist;
- wenn das schädigende Ereignis auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, dieses Verhalten trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

b) bei Personenschäden und bei Vermögensschäden für Entschädigungen gemäss nationalem oder internationalem Gütertransportrecht

- wenn der Schaden durch Dritte, durch ein Verschulden des NBN, durch eine nicht von der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, verschuldete Anweisung des NBN oder durch Umstände verursacht worden ist, welche die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, trotz Anwendung der

nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

## **14.2.3 Zusammenwirken mehrerer Ursachen**

### **14.2.3.1**

Haben Ursachen, die von dem ISB oder der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz zu vertreten sind, und Ursachen, die vom NBN zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet jeder Partner nur in dem Umfang, in dem der von ihm gemäss Ziffer 14.2.1 bzw. 14.2.2 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, trägt jeder Partner den Schaden, den er erlitten hat, selbst.

### **14.2.3.2**

Diese Regelung gilt sinngemäss, wenn Ursachen, die von dem ISB oder der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz zu vertreten sind, mit Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren NBN, die dieselbe Infrastruktur benutzen, zu vertreten sind.

### **14.2.3.3**

Bei Schäden gemäss Ziffer 14.2.1 gilt die Regelung nach Ziffer 14.2.3.1 erster Satz sinngemäss, wenn Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren NBN zu vertreten sind, die dieselbe Infrastruktur benutzen. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die NBN gegenüber dem ISB oder der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, zu gleichen Teilen.

## **14.3**

Kann nicht festgestellt werden, durch welche Partei ein Schaden entstanden ist, haften der NBN und der ISB oder die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, zu gleichen Teilen. Wenn weitere NBN die Strecken oder Anlagen mitbenutzen, wird der Schaden im gleichen Verhältnis aufgeteilt, es sei denn, eine Partei kann nachweisen, dass sie den Schaden nicht verursacht hat.

## **14.4**

Der Schadenersatz wird nach dem Wert im Zeitpunkt der Beschädigung oder der Zerstörung berechnet. Weitergehende Entschädigungen sind ausgeschlossen.

## **14.5**

Eine Haftung des ISB oder der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz für Vandalismusschäden an Fahrzeugen ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **14.6**

Sind der ISB oder die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den NBN, auch unverschuldet, verursacht worden sind, trägt der NBN die Kosten der Leistungen des ISB und der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz sowie die angefallenen Kosten für Einsätze der Feuerwehren und vergleichbarer Hilfeleistungs-Institutionen nach Massgabe der gültigen kantonalen und eidgenössenschaftlichen Vorschriften.

Das gilt sinngemäss, wenn französische oder deutsche Hilfeleistungs-Institutionen tätig geworden sind.

## **14.7**

Handlungen und Unterlassungen allfälliger Subunternehmer stehen Handlungen und Unterlassungen des NBN gleich.

## 14.8

Jegliche Haftung des ISB als Grundstückseigentümers gegenüber dem NBN ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 14.9

Haftungsansprüche bzw. Regressforderungen sind organisatorisch über den Beauftragten für die deutsche Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet in Schriftform geltend zu machen; vgl. hierzu auch Ziffer 19.4, erster Unterabsatz.

## 15 Information

Im Güterverkehr hat jeder NBN, der die oder eine der deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet benützt, zum 1. August und 1. Februar eine Sammelmeldung gemäss Artikel 10 der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV – SR 814.012) über durchgeführte Gefahrguttransporte zu übermitteln.

Die Meldung bezieht sich auf das jeweils zurückliegende Kalenderhalbjahr und erfasst jeden Wagen mit Gefahrgut sowie im kombinierten Verkehr jede Ladeeinheit in Nettotonnen.

Die Meldung muss in Summe aufgeteilt sein in

- Strecken
- Gefahrnummer
- Stoffnummer
- RID-Klasse
- Verpackungsgruppe
- Form, Art, Gefahr (FAG)

Die Meldung soll grundsätzlich in elektronischer Form (E-mail, MS-Office-Dokument, PDF-Datei oder Text) übermittelt werden; eine andere Übermittlungsart kann mit dem jeweiligen NBN vereinbart werden. Die gemeldeten Angaben werden ihrerseits vom ISB und der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, ausschliesslich dafür verwendet, um die dem ISB obliegenden Verpflichtungen nach StFV gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen.

## 16 Vertraulichkeit und Datenverarbeitung

### 16.1

Die Partner behandeln alle Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich und verwenden diese nur für betriebliche und versicherungstechnische Bedürfnisse.

### 16.2

Diese Pflicht besteht schon vorvertraglich und dauert auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen der Partner fort. Unberührt bleiben gesetzliche Informationspflichten.

### 16.3

Die zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden von den Vertragspartnern mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) gespeichert und im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung verarbeitet. Der ISB, die DB AG und die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, sind berechtigt, sich hierfür der Geschäftsbesorgung durch einen in Deutschland Ansässigen unter Beachtung deutscher Datenschutzbestimmungen zu bedienen. Ebenso dürfen wechselseitig im erforderlichen Umfang Daten an Versicherer zur Beurteilung des

Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen übermittelt werden.

## **17 Ergänzungen zur Netzzugangsvereinbarung**

Ergänzungen und Änderungen zur Netzzugangsvereinbarung mit allen ihren Bestandteilen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Die Übermittlung per Fax ist zulässig.

## **18 Geltungsdauer der Netzzugangsvereinbarung und Kündigung**

### **18.1**

Die Netzzugangsvereinbarung wird in der Regel unbefristet abgeschlossen. Sie kann von den Parteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende der Fahrplanperiode gekündigt werden.

### **18.2**

Der ISB, kann die Netzzugangsvereinbarung jederzeit fristlos kündigen, wenn der NBN nicht mehr über die Bewilligung zur Benützung der Infrastruktur, die Sicherheitsbescheinigung oder die Konzession für die regelmässige Personenbeförderung verfügt bzw. bei deutschen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die unter Ziffer 3.3. fallen, die Betriebsgenehmigung fortfällt.

### **18.3**

Jede Partei kann die Netzzugangsvereinbarung jederzeit fristlos kündigen, wenn die andere Partei trotz schriftlicher Abmahnung in schwerwiegende Weise gesetzliche oder vertragliche Pflichten verletzt; hierzu zählt auch die fristgemässe Begleichung der Trassenrechnungen.

## **19 Anwendbares Recht; Streiterledigung**

### **19.1**

**Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische Recht.**

### **19.2**

Alle Streitigkeiten zwischen dem ISB, der DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, und dem NBN, welche die Netzzugangsvereinbarung betreffen oder im Zusammenhang mit deren Abschluss stehen, werden von der Schiedskommission gemäss Artikel 40a EBG entschieden.

### **19.3**

Über die übrigen Streitigkeiten entscheidet die ordentliche Gerichtsbarkeit am ausschliesslichen Gerichtsstand Basel-Stadt.

### **19.4**

Für die mit der Netzzugangsvereinbarung zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Abschluss und Kündigung; allfällige Streitverfahren) werden – gemäss der Vereinbarung über die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet – der ISB und die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, durch den „Beauftragten für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet“ (Schwarzwaldallee 200, CH-4058 Basel) vertreten.

Das operative Handling, insbesondere Trassenmanagement und Rechnungsstellung, erfolgt durch die DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, in eigenem Namen.

## 19.5

Sollte eine Bestimmung dieser „Allgemeinen Bedingungen“ oder der Netzzugangsvereinbarung und ihrer integrierenden Bestandteile nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil der Vereinbarung davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

-----  
1) SR: Systematische Sammlung des schweizerischen Bundesrechts.

Die in Bezug genommenen Gesetze und Verordnungen können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet eingesehen werden unter der Adresse

<<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>>

und Eingabe der jeweiligen SR-Nummer.

2) Für die Netzzugangsbewilligung und die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung hat das BAV einen Leitfaden aufgestellt und im Internet unter der Adresse

<<http://www.bav.admin.ch/grundlagen/03514/03589/03590/index.html?lang=de>>

veröffentlicht.